



www.bh-rohrbach.gv.at

**Luger Markus;
Umbau Gastraum 2, Integrierung bestehende Terrasse,
Errichtung zusätzlicher neuer Terrasse, neuer
Lieferantenzugang mit zusätzlicher Kühlzelle sowie Erneuerung
bestehender Kühlzellen samt Beseitigung der
Oberflächenwässer im Standort 4085 Wesenufer, Kramesau 4,
Parz.Nr. 2898, KG Rannariedl –
Gewerbebehördliche Genehmigung**

Geschäftszeichen:
BHROBA-2026-29391/45-JC

Bearbeiter/-in: Mag. Christine Jungwirth
Tel: (+43 7289) 88 51-69400
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

**Einbauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der
Donau –
Wasserrechtliche Bewilligung**

Rohrbach-Berg, 15.07.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr Markus Luger beantragte unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Umbau des Gastraumes 2, Integrierung bestehende Terrasse, Errichtung zusätzlicher neuer Terrasse, neuer Lieferantenzugang mit zusätzlicher Kühlzelle sowie Erneuerung bestehender Kühlzellen samt Beseitigung der Oberflächenwässer für die gesamte Betriebsanlage im Standort 4085 Wesenufer, Kramesau 4, Parz.Nr. 2898, KG Rannariedl (Errichtungs- und Betriebsbewilligung).

Die Anlagen befinden sich teilweise im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau, wofür gleichzeitig eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) beantragt wurde.

Hinsichtlich der näheren Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

4085 Wesenufer, Kramesau 4

Datum:

11. August 2026

Zeit:

08:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des

Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne etc.) bis 10. August 2026 Einsicht nehmen:

- beim Gemeindeamt Neustift i.M. und
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes,
§§ 81, 356 und 356 b Abs. 1 Z. 3 und 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und § 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG.
in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und c, 11 – 15, 21, 38, 98, 102 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- ☒ durch Anschlag im Gemeindeamt Neustift
- ☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- ☐ durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- ☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf folgendes hin:

Wenn der **betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen** erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die oben genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

Für die wasserrechtliche Bewilligung:

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Christine Jungwirth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.